

Abg. Jungnickel: Ich habe durch meine an die Staatsregierung gerichtete Anfrage keineswegs der Verwaltung der betreffenden Domäne zu nahe treten wollen; ich glaube, daß die Staatsregierung eine solche Verwaltung an die Spitze gestellt hat, die den Zeiterfordernissen vollständig entspricht; ich bin aber doch der Meinung, daß durch Verpachtung eine höhere Rente erzielt wird, als durch Verwaltung. Die Behauptung des Abg. Seiler, daß die Landwirthe von Profession sich für die Beibehaltung der Stammschäfereien erklären, muß ich allerdings vorzugsweise Sachverständigen überlassen; ich bin aber eben auch Landwirth von Profession und habe infolge von Mittheilungen tüchtiger Oekonomen die Ansicht gewonnen, daß es eben besser sein würde, diese Stammschäfereien aufzuheben.

Präsident Dr. Haase: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so frage ich die Kammer, ob sie, wie die Deputation es empfiehlt, Pos. 33 b mit 11,200 Thalern etatmäßig bewillige? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Dr. Hermann:

c.
Für das Berg- und Hüttenwesen werden postulirt:

12,800 Thlr. etatmäßig,
während für die frühere Finanzperiode
13,083 Thlr. etatmäßig,
17 = transitorisch

bewilligt wurden.

Die Minderung um
300 Thaler
entsteht durch einen Abgang von
750 Thlr. gegenüber einem Zuwachs von
450 Thlr.

Es gehen nämlich ab:

350 Thlr. als Verminderung des Gehalts des ersten Oberberggraths,
50 = für außerordentliche Arbeitshilfe,
17 = Agiovergütung beim Kanzleiinspector,
300 = Gehalt des in Wegfall kommenden Maschinenbauehilfen,
33 = zu ungewöhnlichen Ausgaben,

750 Thlr. in Sa. uts.

und werden mehr gefordert:

250 Thlr. als Erhöhung des Gehalts des zweiten Oberberggraths,
100 = dergleichen für den Oberbergamtsverwalter und Assessor,
50 = Gehaltsaufbesserung für den Registrator und Gebühreneinnehmer,

50 für die Redaction des bergmännischen Jahrbuchs.
450 Thlr. in Sa. uts.

Die Deputation hat zuvörderst in Betreff der Erhöhung des Gehalts des zweiten Oberberggraths von 1,200 Thlr. auf 1,450 Thlr., sowie die Herabsetzung des Gehalts des ersten Oberberggraths von 1,600 Thlr. auf 1,250 Thlr. und des hieraus hinsichtlich beider Stellen entstehenden Mißverhältnisses, mit dem königlichen Com-

missar sich in Vernehmung gesetzt, und hierauf folgende Erläuterung erhalten:

dieses anscheinliche Mißverhältniß sei eingetreten infolge eines Todesfalles. Es sei nämlich früher mit der zweiten Rathsstelle die Obergaufsicht über den Rothschönberger Stollnbau verbunden gewesen, für welche diese Stelle noch eine besondere Entschädigung von 400 Thlr. jährlich incl. 150 Thlr. für Reiseaufwand bezogen habe. Gegenwärtig ist diese Obergaufsicht nebst der dafür zu gewährenden Entschädigung mit der ersten Rathsstelle verbunden worden, daher man deren etatmäßigen Gehalt um 350 Thlr. vermindert, den etatmäßigen Gehalt für die zweite Stelle aber um 250 Thlr. erhöht habe. Eine Gehaltsaufbesserung finde hierbei nicht statt, im Gegentheil soll bei beiden Stellen gegenwärtig eine Ersparniß von 100 Thlr. eintreten, indem beide zusammen früher 2,800 Thlr. etatmäßigen Gehalt bezogen, gegenwärtig aber nur 2,700 Thlr. an solchen beziehen sollten.

Nach dieser Erläuterung hat die Deputation nicht Anstand genommen, sich mit diesen Gehaltserhöhungen einzuverstehen.

Hinsichtlich der Gehaltserhöhung des bisherigen Secretärs, welcher als solcher 800 Thlr. bezogen, nunmehr aber unter dem Titel eines Oberbergamtsverwalters und Assessors 900 Thlr. Gehalt beziehen soll, ward der Deputation bemerkt:

daß die langjährige Dienstzeit des betreffenden Beamten, diese um etwas verbesserte Stellung dringend erheische, auch andererseits für außerordentliche Arbeitshilfe 50 Thaler erspart würden.

In Erwägung, daß durch diese Gehaltserhöhung der Gesamttetat für das Oberbergamtspersonal sich nicht steigert, im Gegentheil bei dem dormaligen Ansatz im Specialetat für dasselbe von 7,600 Thlr. gegen den diesfalligen Ansatz der frühern Finanzperiode von 7,650 Thlr. noch eine Ersparniß von 50 Thlr. erlangt wird, hat die Deputation auch diese Gehaltserhöhung von 100 Thlr. ihrerseits, jedoch nur transitorisch, genehmigt.

Mit der Gehaltsaufbesserung für den Registrator und Gebühreneinnehmer von 350 Thlr. auf 400 Thlr. hat die Deputation, nach den angenommenen allgemeinen Principien, sich einverstanden, sowie sie auch endlich die Erhöhung des Postulats für Redaction des bergmännischen Jahrbuchs von 50 Thlr. auf 100 Thlr. genehmigt hat, nachdem ihr vom königlichen Commissar die Erläuterung geworden:

daß diese Erhöhung deshalb nöthig sei, weil der früher dazu bewilligte Ansatz nicht mehr ausreiche. Man könne den Preis für dieses Jahrbuch nicht gut erhöhen, dasselbe werde aber von Jahr zu Jahr umfangreicher und inhaltsreicher, um den Anforderungen der Zeit und Wissenschaft zu genügen, mithin aber auch kostspieliger.

Die Deputation empfiehlt Pos. 33 c mit
12,700 Thlr. etatmäßig,
100 Thlr. transitorisch

zur Bewilligung.

Hierüber hat die Deputation in Betreff des Oberbergamts folgende zwei Bemerkungen einzuschalten:

1.

In letzter Ständeversammlung nahm die zweite Kammer gegen 10 Stimmen den Antrag an: